

**Vereinbarung
über die Ausbildung zur
Operationstechnische Assistentin
(Ausbildungsvertrag)**

zwischen dem St. XXX-Hospital in (Ort) als Rechtsträger

und

geboren

wohnhaft

(Mitarbeiter/in)

gesetzlich durch

§ 1 Aufnahme

(1) Der Rechtsträger nimmt die OTA-Schülerin ab dem _____ zur Ausbildung für den Beruf der Operationstechnischen Assistentin in die St. XXX-Hospital auf. Bei der Ausbildung handelt es sich um einen z. Z. nicht anerkannten Beruf.

(2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- (1) Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre. Auf die Dauer der Ausbildung werden gemäß § 9 Krankenpflegegesetz Unterbrechungen durch Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen von der OTA-Schülerin nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen (60 Tagen) angerechnet. Außerdem werden angerechnet gemäß §§ 7 und 8 Krankenpflegegesetz 0 Monate.
- (2) Die Ausbildung endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf des dreijährigen Lehrgangs, somit am _____
- (3) Besteht die OTA-Schülerin die Prüfung nicht, so verlängert sich die Ausbildung auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung ist an die Leitung der Fortbildungsakademie für Pflegeberufe am St. Antonius Hospital in Eschweiler zu richten. Wird die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht fristgerecht von der OTA-Schülerin beantragt oder der nächstmögliche Termin zur Wiederholungsprüfung nicht wahrgenommen, ist das Ausbildungsverhältnis automatisch zu diesem Zeitpunkt beendet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird. Die Ausbildung kann auf ihren schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn die OTA-Schülerin die vorgesehene Ausbildungszeit wegen längerer Krankheit oder sonstiger Unterbrechung der Ausbildung verlängern muss und deshalb die Prüfung erst nach Beendigung des dreijährigen Lehrgangs ablegen kann.

§ 3 Kündigung

- (1) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die OTA-Schülerin sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, oder wenn sie wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist, § 2 Abs. (1) Nr. 2 und 3 Krankenpflegegesetz, oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, von dem OTA-Schülerin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben will.
- (2) Die Parteien stimmen überein, dass ein Verstoß gegen Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre Grund für eine Kündigung sein kann.

§ 4 Durchführung der Ausbildung

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Empfehlungen der DKG vom 26.06.1996, die Prüfungsrichtlinien für die OTA-Ausbildung am St. Katharinen-Hospital, sowie die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ in der jeweils geltenden Fassung. Der Mitarbeiterin ist Gelegenheit zur Einsicht in die AVR gegeben. Desweiteren gelten die Ausbildungs- und Schulordnung der Fortbildungsakademie und die Hausordnung des Krankenhauses in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Ordnungen sind Gegenstand dieses Ausbildungsvertrages und ihm als Anlage beigelegt.
- (2) Die St. Katharinen-Hospital GmbH verpflichtet sich, die OTA-Schülerin eine den Empfehlungen der DKG und der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die OTA-Ausbildung am St. _____

Katharinen-Hospital GmbH entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Die praktische Ausbildung während des Lehrganges kann, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, auch in einer Anstalt durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

- (3) Die OTA-Schülerin ist verpflichtet, am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an den sonstigen vom St. Antonius-Hospital angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die OTA-Schülerin hat sich im Rahmen der Ausbildung in die Hausgemeinschaft der St. Katharinen-Hospital GmbH einzufügen und die Hausordnung sowie die Weisungen der Vorgesetzten zu beachten. Der Verstoß gegen das Gebot der Verschwiegenheit, insbesondere Namen von Patienten, Krankheiten von Patienten etc. ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund.

§ 5 Vergütung

Während der Ausbildung erhält die OTA-Schülerin eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe und Zahlung richten sich nach § 1 B II der Anlage 7 zu den AVR. Der Anspruch beträgt zurzeit:

Im ersten Ausbildungsjahr:	€
Im zweiten Ausbildungsjahr:	€
Im dritten Ausbildungsjahr:	€

§ 6 Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach § 7 in Buchstabe B II der Anlage 7 zu den AVR, soweit nicht eine für die OTA-Schülerin günstigere gesetzliche Regelung besteht. Der Anspruch beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 26 Ausbildungstage.

§ 7 Ausbildungszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (praktische und theoretische Ausbildung) richtet sich nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 1 der Anlage 5 zu den AVR. Sie beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

Folgende Sondervereinbarungen werden getroffen:

1. Die OTA-Schülerin haftet für alle vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von dieser rechtswidrig verursachten Schäden. Mit Eintritt der Volljährigkeit haftet ausschließlich die OTA-Schülerin.
2. Ansprüche aus diesem Ausbildungsverhältnis müssen spätestens nach Fälligkeit des Anspruches schriftlich geltend gemacht werden.
3. Je nachdem wie auf Bundes- oder Landesebene die Finanzierung des theoretischen Teil des Unterrichts neu geregelt wird, bleibt eine Änderung des Vertrags nach neuen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 9 Änderung des Vertrags

Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag.

Ort, Datum

Für den Rechtsträger

Unterschrift der OTA-Schülerin
und gegebenenfalls des/der gesetzli-
che(n) Vertreter(s)

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Dienstvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Unterschrift der OTA-Schülerin
und gegebenenfalls des/der gesetzliche(n) Vertreter(s)